



Satzung des Trägervereins des Forschungsinstitutes für Wasserwirtschaft und Klimazukunft an der RWTH Aachen e. V. (FiW)

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft und Klimazukunft an der RWTH Aachen e. V.“
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein betreibt und fördert ein Institut für wissenschaftliche, anwendungsbezogene Forschung sowie Aus- und Fortbildung auf den Gebieten Nachhaltigkeit und Umweltwirtschaft, insbesondere in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall, Energie, Klima und Infrastruktur.
- (2) Gegenstand dieser interdisziplinären Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung sind in Ergänzung der Forschungen im Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen alle Maßnahmen, die der Lösung und Erforschung praxisnaher und anwendungsbezogener Probleme in den Bereichen der Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung unter besonderer Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verwertungsaspekten sowie des Gewässer-, Boden-, Immissions- und Umweltschutzes dienen.

Dies sind Forschungen, die sich als Folge der Gesetzgebung und der diesbezüglich erlassenen Verordnungen und Richtlinien auf den Gebieten der Wasser- und Abfallwirtschaft sowie des Boden-, Immissions- und Umweltschutzes ergeben und die Untersuchung neuer und die Überprüfung bereits vorhandener Technologien und Konzepte erfordern.

Der Verein stellt hierzu einen Forschungsplan auf.

- (3) Dieser satzungsmäßige Zweck wird insbesondere verwirklicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben und Beteiligung an solchen sowie allen dem Verein geeignet erscheinenden Maßnahmen. Hierzu gehören insbesondere die Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten und die Unterstützung Dritter bei der Erstellung solcher Gutachten, die Veröffentlichung der bei der Forschung gewonnenen Ergebnisse in geeigneter Form (z.B. Publikationen, Symposien, Seminare, etc.) und Hilfestellung gegenüber dritten juristischen und natürlichen Personen bei der Errichtung von Forschungseinrichtungen, die den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen wie der Verein, sowie die Beteiligung an diesen Forschungseinrichtungen, mit dem Zweck, die eigenen Aufgaben zu fördern und zu unterstützen. Darüber hinaus betreibt der Verein die anwendungsbezogene wissenschaftliche Weiterbildung, insbesondere des technischen Nachwuchses, und vertieft und verbreitet die Erkenntnisse seiner Tätigkeit durch geeignet erscheinende Maßnahmen.
- (4) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit dem Institut für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen zusammen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Gastmitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder und
 - d) Förderer.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personenvereinigung werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung.
- (3) Als Gastmitglieder können natürliche Personen, die den Vereinszweck fördern, berufen werden. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung, jeweils für die Dauer von drei Jahren, wobei Wiederberufungen möglich sind.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Wissenschaft, die praktische Entwicklung auf den Tätigkeitsgebieten des Vereins erworben haben oder dem Verein auf besondere Art und Weise gedient haben.

Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Förderer

- (1) Ordentliche Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Ehrenmitgliedern stehen die Rechte ordentlicher Mitglieder zu. Gastmitgliedern und Förderern steht ein Stimm- und Antragsrecht nicht zu. Sie können ein Vorstandsamt gemäß § 8 nicht bekleiden.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die wissenschaftliche Arbeit des Vereins, soweit Interessen Dritter nicht berührt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Mit der Aufnahme entsteht für die ordentlichen Mitglieder die Verpflichtung zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und gestaffelt werden kann. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) Der Verein darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist zur weiteren Förderung der Arbeit des Forschungsinstituts zu verwenden.
- (5) Eine Haftung besteht für die Mitglieder nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - c) Austritt,
 - d) Ausschließung,
 - e) Zeitablauf bei Gastmitgliedern.
- (2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahrs erklärt werden.
- (3) Die Ausschließung ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen wegen Vereinsbeiträgen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ohne Anmahnung oder Fristsetzung ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der jeweils erschienenen Mitglieder auf Antrag eines ordentlichen Vereinsmitgliedes. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann das betroffene Mitglied beim Vorstand Einspruch binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, und die Mitgliedsrechte ruhen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Einspruchsfrist unanfechtbar.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) Vorstand (§ 8)
- c) Geschäftsführung (§ 9) und
- d) Forschungsbeirat (§ 10)

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die bereits in der Satzung genannten Aufgaben hinaus ausschließlich in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes der Geschäftsführung sowie des von der Geschäftsführung aufzustellenden Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans
 - c) Entlastung der Organe des Vereins
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Einspruch gemäß § 5 Absatz 3
 - f) Erwerb der Mitgliedschaft
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins
 - h) Beschlussfassung über die Anwesenheit von Gästen bei der Mitgliederversammlung; insbesondere im Hinblick auf die Geschäftsführung
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, bei dessen Verhinderung auf Anweisung des Vorstandsvorsitzenden, schriftlich durch die Geschäftsführung. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist 14 Tage vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt abzusenden, wobei der Abgangstag eingerechnet wird.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. In dieser Versammlung sind der Jahresbericht der Geschäftsführung, der von ihr aufgestellte Jahresabschluss und der Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen. Mitgliederversammlungen sind desweiteren auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder bei schriftlichem, begründetem Verlangen von weniger als der Hälfte, aber mindestens 40 % der Mitglieder durch die Geschäftsführung einzuberufen.
- (4) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung das geschäftsführende Vorstandsmitglied, soweit nicht die Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden bestimmt.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese haben der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer und das geschäftsführende Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten eine Durchschrift hiervon.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 - b) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied
 - c) sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Während der Vorsitzende des Vorstandes nicht Angehöriger der RWTH Aachen sein soll, soll das geschäftsführende Vorstandsmitglied der jeweilige Lehrstuhlinhaber oder für eine Übergangszeit von maximal 5 Jahren der ehemalige Lehrstuhlinhaber für Siedlungswasserwirtschaft der RWTH Aachen sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Der Verein wird unbeschadet der Regelung in § 9 gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand hat über die bereits in der Satzung genannten Aufgaben hinaus folgende Angelegenheiten zu regeln:
 - a) Bestellung, Abberufung und Kündigung der Geschäftsführung,
 - b) Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung,
 - c) Führung der Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht von der Geschäftsführung zu führen sind,
 - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - e) Durchführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - f) Übermittlung von satzungsändernden Beschlüssen an das zuständige Finanzamt,
 - g) Weiterleitung aller satzungsändernden Beschlüsse an das zuständige Vereinsregister sowie Vornahme der jeweiligen Eintragungsvoraussetzungen,
 - h) Unterstützung des Vereins und der Geschäftsführung bei Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins dienen, und Akquisition von Forschungsaufträgen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahlen für die Vorstandsmitglieder sind zulässig.

§ 9

Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins erfolgt nach Maßgabe einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsführer-Geschäftsordnung durch die Geschäftsführung. Diese besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Diese sind nichtordentliche Mitglieder des Vereins.
- (2) Den Geschäftsführern gegenüber ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied weisungsbefugt. Die gegenseitigen Rechte der Geschäftsführer ergeben sich aus der Geschäftsführer-Geschäftsordnung und den Anstellungsverträgen.
- (3) Die Geschäftsführer sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB, können den Verein gemeinschaftlich oder mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied in nachstehenden Aufgabenbereichen vertreten und haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Neben der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins haben die Geschäftsführer die Personalhoheit gegenüber den Mitarbeitern des Institutes wahrzunehmen.
 - b) Erstellung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplanes
 - c) Durchführung und Umsetzung von Vorstands- und Mitgliederversammlungsbeschlüssen
 - d) Anleitung und Unterstützung der Institutsmitarbeiter
 - e) Erstellung des Forschungsplanes
 - f) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - g) Verschaffung von Forschungsaufträgen, Ausarbeitung und Durchführung dieser und Beteiligung an Maßnahmen, die dem Zweck des Vereines entsprechen und diesen zu fördern geeignet sind
 - h) Berichterstattung über die wissenschaftliche Bedeutung von Forschungsarbeiten des Institutes und Mitarbeit hierbei.

§ 10

Forschungsbeirat

- (1) Der Forschungsbeirat besteht aus mindestens 6 Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Ihm sollen angehören:
 - a) der Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen;
 - b) ein vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen entsandtes Mitglied;
 - c) jeweils ein Angehöriger derjenigen Bundesministerien und Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen, die den Vereinszweck nachhaltig fördern;

- d) die Mitglieder des Vorstandes und
- e) weitere von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählte Personen, deren Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Wiederwahl ist zulässig.

Der Forschungsbeirat wählt aus seiner Mitte den Beiratsvorsitzen und einen stellvertretenden Beiratsvorsitzen.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Forschungsbeirates während der Wahlperiode aus, so kann der Beiratsvorstand für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzbenennung vornehmen.

- (2) Der Forschungsbeirat berät den Verein und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Empfehlungen und Anregungen für Forschungsaufgaben
 - b) Beratung der Geschäftsführung bei der Aufstellung des Forschungsplanes und des Wirtschaftsplans
- (3) Der Forschungsbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 11

Ausschüsse

Zur Behandlung bestimmter Fragen können auf Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung Fachausschüsse gebildet werden. Leiter solcher Ausschüsse ist das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder bei dessen Vertretung ein Geschäftsführer. An den Ausschusssitzungen können die Mitglieder des Forschungsbeirates teilnehmen.

§ 12

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Kann eine Auflösung des Vereins nicht beschlossen werden, weil weniger als drei Viertel der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen des Vereins der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen mit der Verpflichtung zugeteilt, es zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Siedlungswasserwirtschaft zu verwenden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse, durch welche eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt zur Genehmigung mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes ausgeführt werden, so dass keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt sind.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Anmeldung des Vereins zum Register oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit etwa erforderlich werdende Satzungsänderungen vorzunehmen.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 02.12.2021